

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 06. August

Nr. 49

2021

Inhalt:

- 150 Nachruf - Herr Arthur Sparaga
151 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 216 Ingolstadt der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
152 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
153 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“
Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
154 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 57 „Am Wallgraben“
155 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 150 Nachruf Herr Arthur Sparaga

Nachruf

Am 23. Juli 2021 ist Herr

Arthur Sparaga

im Alter von 68 verstorben.

Herr Sparaga gehörte zu den Mitgründern der Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe des Landkreises Eichstätt, die er von Beginn an ab 01. September 1990 bis Ende 2014 leitete. In diesen fast 25 Jahren prägten seine kooperative und kollegiale Führung die Lehrkräfte und sein pädagogisches und didaktisch-methodisches Wissen Generationen von Altenpflegeschülerinnen und -schülern.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue und engagierte Pflichterfüllung sowie für seinen persönlichen Einsatz. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 04. August 2021
Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger

- 151 **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 216 Ingolstadt der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30.07.2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 216 Ingolstadt zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in

- 1 **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**
Dr. Brandl, Reinhard
Dipl.-Wirtschaftsingenieur, MdB
1977 in Ingolstadt
Eichstätter Str. 16, 85117 Eitensheim
- 2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
Meier, Jessica
Ingenieurin Architektur (TH)
1985 in Ingolstadt
Hallerstr. 16, 85095 Denkendorf
- 3 **Alternative für Deutschland (AfD)**
Rehm, Lukas
Personalsachbearbeiter
1990 in Neuburg a. d. Donau
Milchstr. 4, 85049 Ingolstadt
- 4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**
Ley, Theresa
Studentin
1990 in Weimar
Hirschbergstraße 2, 85101 Lenting
- 5 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
Siebler, Joachim
Studiendirektor, Berufsschullehrer
1970 in Kösching
Felsenstr. 28, 85055 Ingolstadt

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
6	DIE LINKE (DIE LINKE) Meier, Roland Dipl.-Ingenieur 1964 in Ingolstadt Oberer Taubentalweg 38 h, 85055 Ingolstadt
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) Ponzer, Christian Dipl.-Krankenpfleger 1963 in Starnberg Messerschmittstr. 2, 85080 Gaimersheim
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) Sedlmeier, Jakob Dipl.-Ing. Fahrzeugtechnik 1967 in Freising Rainer-Maria-Rilke-Str. 1, 85092 Kösching
10	Bayernpartei (BP) Distler, Wolfgang Förster 1976 in Neumarkt i.d.OPf. Pfünzler Str. 17, 85122 Hitzhofen
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) Zahn, Sebastian Politikwissenschaftler 1990 in Bernau bei Berlin Schottenau 50, 85072 Eichstätt
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) Groß, Helmut Objektberater 1967 in Ingolstadt Permoserstr. 39, 85057 Ingolstadt

Ingolstadt, 30.07.2021
gez. Dirk Müller, Kreiswahlleiter

**152 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
BayBO - Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Das Landratsamt Eichstätt hat Herrn Harald Hochmuth und Frau Anna Lindner, Adolf-Kolping-Straße 7 a, 85049 Ingolstadt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4691/3 der Gemarkung Kösching, am 30.07.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1038-2021-B) erteilt:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 30.07.2021
gez. Fischer

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**153 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 17 des Flächen-
nutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Be-
bauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“
Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung
des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 30.06.2021, Az. 3-34.1-4621-EI-1/21, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 17.12.2020 festgestellte 17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 17.12.2020 mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 17.12.2020 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Ab dem 10.08.2021 wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung (nach § 6a Abs. 1 BauGB) gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Ergänzend wird die wirksame 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Stadt eingestellt www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplan

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
2. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eichstätt, den 30.07.2021

Gez. Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

154 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 57 „Am Wallgraben“

Der Marktgemeinderat hat am 21.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 57 „Am Wallgraben“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 57 „Am Wallgraben“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

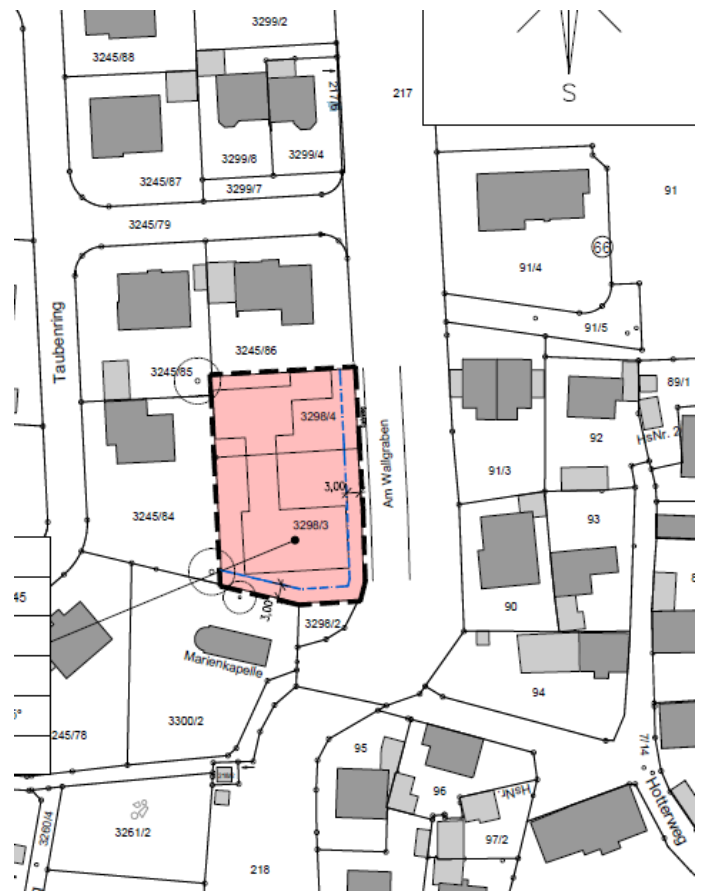
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögens-

nachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Gaimersheim

i. V. gez. Christoph Würflein, Zweiter Bürgermeister

Anlage zu 153



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 57 „Am Wallgraben“

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg

155 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 13.07.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.335.300 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.361.650 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahre in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kipfenberg, 05.08.2021

Gez. F o r s t e r, Verbandsvorsitzende